

Änderung der Verordnung zum Steuergesetz

(Vom)

(Erlassen vom Landrat am ...)

I.

GS VI C/1/2, Verordnung zum Steuergesetz vom 28. Februar 2001 (Stand 1. Januar 2021), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung zum Steuergesetz (Steuerverordnung; StV)

Art. 2 Abs. 2 (geändert)

² Eingaben und Kopien der ausgehenden Mitteilungen an die steuerpflichtige Person werden geordnet im digitalen Archiv aufbewahrt.

Art. 3 Abs. 1

¹ Bei Verfügungen treten die gesetzlich mit ihrer Nichtbeachtung verbundenen Rechtsnachteile, wie Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen, Auflage einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten, nur ein:

1. (geändert) wenn der Adressat zur Erfüllung der Verfahrenspflicht gemahnt worden ist;
2. (geändert) wenn die Rechtsnachteile in der Aufforderung zur Erfüllung der Verfahrenspflicht erwähnt worden sind.

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Über automatisierte Verarbeitungsläufe eröffnete Verfügungen, Mitteilungen und Mahnungen können formularisiert und ohne Unterschrift eröffnet werden.

² *Aufgehoben.*

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Hat die steuerpflichtige Person eine Vertretung bestimmt, sind Verfügungen, Rechnungen und Entscheide der Vertretung zuzustellen.

^{1a} Ist das Vertretungsverhältnis unklar, erfolgt die Zustellung an die steuerpflichtige Person. Kann infolge Zustellung an die steuerpflichtige Person eine Frist nicht eingehalten werden, bleibt deren Wiederherstellung nach Artikel 36 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vorbehalten.

² *Aufgehoben.*

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

Auskünfte und Dienstleistungen (Sachüberschrift geändert)

¹ Übersteigen schriftliche Auskünfte und weitere Dienstleistungen an Steuerpflichtige das übliche Mass, können hierfür Kosten auferlegt werden.

Art. 9 Abs. 3 (geändert)

³ Bei strafloser Selbstanzeige wird auf die Erhebung der Kosten verzichtet.

Art. 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Allgemeine Regel für die Zustellung der Mitteilung zur Einreichung der Steuererklärung (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Zustellung der Mitteilung zur Einreichung der Steuererklärung erfolgt jeweils spätestens bis Ende Januar an die steuerpflichtigen natürlichen und spätestens bis Ende März an die steuerpflichtigen juristischen Personen für die im vergangenen Kalenderjahr abgeschlossene Steuerperiode.

² Eine weitere Mitteilung zur Einreichung der Steuererklärung wird zugestellt, wenn im laufenden Kalenderjahr die Steuerpflicht in der Schweiz endet. Es bezieht sich auf die laufende Steuerperiode bis zur Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz.

Art. 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Steuerpflichtigen natürlichen Personen wird erstmals bis Ende Januar des Kalenderjahres, in dem sie das 19. Altersjahr zurücklegen, eine Mitteilung zur Einreichung der Steuererklärung für die vergangene Steuerperiode zugestellt.

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Zur Vornahme der ersten gemeinsamen Einschätzung wird den Ehegatten erstmals in dem auf die Heirat folgenden Kalenderjahr eine Mitteilung zur Einreichung der gemeinsamen Steuererklärung zugestellt.

Art. 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Zur Vornahme der getrennten Einschätzungen für die Steuerperiode, in der eine Scheidung oder eine Trennung erfolgte, werden den Ehegatten in dem der Scheidung oder Trennung folgenden Kalenderjahr separate Mitteilungen zur Einreichung der Steuererklärung zugestellt.

Art. 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Bei Tod eines Ehegatten wird dem überlebenden Ehegatten für sich und zuhanden der Erben eine Mitteilung zur Einreichung der Steuererklärung für die laufende Steuerperiode zugestellt, wie wenn beide Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des einen Ehegatten aus der Steuerpflicht ausgeschieden wären.

² Dem überlebenden Ehegatten wird zudem bis Ende Januar des folgenden Kalenderjahres eine Mitteilung zur Einreichung der Steuererklärung zugestellt, wie wenn er im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten neu in die Steuerpflicht eingetreten wäre.

Art. 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer keine Mitteilung zur Einreichung der Steuererklärung erhält, hat eine solche zu verlangen.

Art. 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Gesuche um Erstreckung der Frist zur Einreichung der Steuererklärung sind vor Ablauf der Frist bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

² Eine Begründung ist nicht erforderlich für Fristerstreckungen:

1. bei natürlichen Personen bis maximal 31. Dezember des Jahres, in dem die Steuererklärung einzureichen ist;
2. bei juristischen Personen bis maximal 31. März des Folgejahres, in dem die Steuererklärung einzureichen ist.

³ Gesuche gemäss Absatz 2 werden durch die kantonale Steuerverwaltung genehmigt.

⁴ Gesuche um Erstreckung einer längeren als in Absatz 2 erwähnten Frist bedürfen eine Begründung und werden für höchstens drei weitere Monate gewährt. Bei Genehmigung dieser Gesuche wird eine Gebühr von 30 Franken pro steuerpflichtige Person erhoben.

Art. 26 Abs. 2 (geändert)

² Die Mahnfrist ist nicht erstreckbar.

Art. 33 Abs. 1 (geändert)

¹ Das kantonale Zivilstandsamt meldet die Todesfälle der kantonalen Steuerverwaltung mittels Todesmitteilung.

Art. 36 Abs. 1 (geändert)

Inventaraufnahme mittels Fragebogen (Sachüberschrift geändert)

¹ Die kantonale Steuerverwaltung fordert die Erben oder den Willensvollstrecker innert zwei Monaten nach dem Todesfall zur Einreichung des Fragebogens zur Inventaraufnahme auf.

Art. 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Fragebogen zur Inventaraufnahme ist innert zwei Monaten nach Zustellung einzureichen.

² Die Einreichfrist kann auf Gesuch hin erstreckt werden.

Art. 39 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Meldungen des Grundbuchamtes an die kantonale Steuerverwaltung erfolgen innert einem Monat nach dem Hauptbucheintrag in elektronischer Form. Die jeweiligen Verträge sind beizulegen. Die Meldungen sind unentgeltlich.

Art. 52

Aufgehoben.

Art. 53

Aufgehoben.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 2024 in Kraft